

wie es die Noth und Umstände alsdenn erfordern möchten, gestellet werden solle, worüber die Eventual-Repertition gemacht und in der Beylage sub B. hier angehänget worden.

Conditionirte Verstatung der Kayserlichen und Verbot der fremden Werbungen.

Des Crayßes

Guarantie über den zwi- schen Chur- und der Stadt Eöln geschlossenen Interims- Recesß.

§. 13. Als auch allerhöchst gedachte Römisch Keyserl. Majest. in Dero vom 26. Mart. an Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen re. abgelassenen angeregten Schreiben, Dero Werbungen im Crayße zu befördern, die fremden hergegen, nach Gelegenheit itziger Zeitläufften und damit das Reich und die Crayße an Mannschafft nicht entblöset wür- den, abzuschaffen, allergnädigste Erinnerung gethan; So hat man sich an Seiten dieses löblichen Crayßes Stände dahin erkläret, daß nicht al- lein der Röm. Keyserl. Majest. Werbung, weil dieselbe zu des Heil. Röm. Reichs Besten und Ruhestand und folglich auch dieses Ober-Sächß. Crayßes Sicherheit angesehen, billig, unterthänigster Devotion nach, zu be- fördern, in deme dabey führenden zuversichtlichen allerunterthänigsten Ver- trauen, daß denen Ständen davon allergnädigste Nachricht vorhero erthei- let und bey vorfallenden nothwendigen Durch-Ab- und Nachzügen es der- gestalt werde gehalten werden, daß solche bey Zeiten notificiret, keine Abwege genommen, die nothwendige Lebens-Mittel von denen Durch- ziehenden baar bezahlet und das Land, so viel immer möglich, ver- schonet, sondern auch hingegen nach itzigen selbst eigenen Bedürfniß des Crayßes, und daß derselbe durch fremde Werbung der Mannschafft nicht entblöset, vielmehr den ersten Verordnungen, welche in den Reichs- Constitutionibus, auch nach Anno 1654. in öffentlichen Keyserlichen Mandaten enthalten, dißfalls nachgegangen, solche Werbungen gänz- lich eingestellet und bey namhafter Straffe, nach Auleitung der Reichs- Gesetze, in specie, Verlust der Lehen und Confiscation der Güter, oder auf andere Weise nach Gelegenheit verbotthen werden.

§. 14. Hiernechst und als mehr höchstgedachte Röm. Kayserl. Maj. nebenst andern auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen re. am 15. Martii jüngsthin gnädigst zu erkennen geben, was maßen Dero Sub- delegirte zwischen Chur-Fürstl. Durchl. zu Eöln und selbiger Stadt einen Interims-Recess aufgerichtet und geschlossen, sie auch selber, auf beyder Theile unterthänigstes Ansuchen, allergnädigst confirmiret und bestättiget, dannenhero auch von diesem Ober-Sächsischen Crayße gnä- digst begehret, beyde verglichene Theile, oder denjeniaen, welcher dar- wieder beleidiget, bekümmert, und vergewaltiget würde, in Dero Key- serlichen Namen, vermöge des heiligen Reichs Satzung, die hülfliche Hand zu bieten, zu assistiren und denselben wieder alle Gewalt zu schützen, garantiren und Hand zu haben; So ist dieser Punct in
gleich